

VORAUSSETZUNGEN | RICHTLINIEN | KRITERIEN FÜR MITGLIEDSVEREINE

zum Erhalt von Fördermitteln aus dem Kinder- & Jugendförderplan des Landes NRW

VORAUSSETZUNGENDer Mitgliedsverein:

- ist als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt
- besitzt aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit
- verwendet Fördermittel für:
- politische & soziale Bildung
- kulturelle, sportliche & freizeitorientierte Jugendarbeit
- Kinder- & Jugenderholung
- medienbezogene, interkulturelle & internationale Kinder- & Jugendarbeit
- geschlechterdifferenzierte Mädchen- & Jugenarbeit
- integrationsfördernde Kinder-& Jugendarbeit
- muss die F\u00f6rdermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen der Arbeit entsprechend einsetzen
- muss zusätzlich eigene finanzielle Mittel einsetzen
- muss entsprechend geschultes Personal einsetzen
- Sämtliche Leiter_innen sollten im Besitz einer gültigen Juleica sein*1
- kommt der fristgerechten Abrechnung der Maßnahmen nach *3

Für die einzelnen Maßnahmen gelten bei der Landesmusikjugend NRW zusätzlich folgende Richtlinien und Zuschusskriterien zum Erhalt der Fördermittel:

Alter:

Generell dürfen Kinder & Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren an den Maßnahmen teilnehmen. Bei vorliegendem Nachweis für Schüler und Studenten, Auszubildende bis einschließlich 26 Jahre.*2

FREIZEIT

Freizeitpädagogische Maßnahmen

Zeitaufwand:

Maßnahmen müssen mindestens 1,5 Stunden dauern. Dazu gehören: Backen, Kochen, Basteln, Sportaktivitäten, Stadtralleys, Besichtigungen, Naturbegegnungen, etc.

Zuschuss:

Maximal ist ein Zuschuss von 85% möglich, bei nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Eigenanteil beträgt 15%.

Jugendferienfreizeiten

Zeitaufwand:

Zuschussfähig sind maximal 21 Tage. An- & Abreise gelten als ein Tag.

Zuschuss:

Maximal ist ein Zuschuss von 85% möglich, bei nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Eigenanteil beträgt 15%.

BILDUNG

Tagesveranstaltungen

Zeitaufwand:

Mindestens 5 Stunden Bildung.

Zuschuss:

Maximal ist ein Zuschuss von 85% möglich, bei nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Eigenanteil beträgt 15%.

• Wochenende mit einer oder zwei Übernachtungen

Zeitaufwand:

Mindestens 5 Stunden Bildung pro Tag.

Zuschuss:

Maximal ist ein Zuschuss von 85% möglich, bei nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Eigenanteil beträgt 15%.





PLANUNGSANTRAG



- Errechnete Gesamtkosten über 1.500 Euro
 - = Antrag stellen
- Maßnahme über 3 Tage geplant
 - = Antrag stellen

- Errechnete Gesamtkosten unter 1.499 Euro = kein Antrag, kann direkt abgerechnet werden
- Maßnahme unter 3 Tagen geplant (Wochenende: Fr., Sa., So.)
 - = kein Antrag, kann direkt abgerechnet werden

GRUNDLAGEN

Die Förderung richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben:

- Richtlinien des Kinder- & Jugendförderplans NRW
- Kinder- & Jugendhilfegesetz und Kinder & Jugendfördergesetz SGB VIII
- Kinder- & Jugendförderplan
- Ergänzende Richtlinien der Landesmusikjugend NRW

ABRECHNUNG

So rechnen Sie Ihre Maßnahme korrekt ab:

1. Verwendungsnachweis

Nachweis unter www.lmj-nrw.de erstellen.

- achten Sie auf das korrekt ausgefüllte Formular der Abrechnungsunterlage.
- bitte den Nachweis ausdrucken und unterschrieben mitsenden.

2. Wirksamkeitsdialog

Nachweis zum Wirksamkeitsdialog muss ausgefüllt werden. (im Verwendungsnachweis)

Kontakt Abrechnungsstelle

E-Mail: orga@lmj-nrw.de

LMJ NRW Postfach 1124 48329 Havixbeck

3. Programmablauf

Kurze zeitliche und inhaltliche Programmübersicht.

4. Original Quittungen & Belege

- Originalbelege sind zum Verwendungsnachweis einzureichen.
- Bei Eigenbelegen sind zwei Unterschriften notwendig.
- Bei Buskosten über 1.000€ müssen 3 Angebote eingeholt werden.
- Honorarkosten können nur mit Honorarverträgen abgerechnet werden, keine Quittungen möglich.
- Fahrtkosten und bürgerschaftliches Engagement über entsprechende Formulare arechnen.

- Mindestens fünf junge Menschen müssen an den
- Der Wohnsitz der meisten Teilnehmer muss in NRW liegen
- Der Veranstaltungsort muss in NRW liegen. Begründetre Ausnahmen sind möglich.
- Bürgerliches Engagement kann als Eigenanteil in die Bemessungsgrundlage eingebunden werden.
- Die Aspekte Bildungsförderung, Prävention und Partizipation junger Menschen müssen beachtet werden.

- Fristgerechte Abrechnung: spätestens 8 Wochen nach stattfinden der Maßnahme.
- Maßnahmen aus Dezember müssen spätestens bis zum 5. Januar des Folgejahres abgerechnet werden.
- Vereine sind selbst für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der Abrechnung verantwortlich.
- Regressansprüche des Landesjugendamtes/ Landesrechnungshofes haben grundstzlich Rückforderungsansprüche zur Folge.

- Juleica muss alle 3 Jahre aufgefrischt werden.
- Erste-Hilfe-Kurs darf nicht älter als 3 Jahre sein.
- Juleica muss unter www.iuleica.de beantragt werden. Bescheinigung über absolvierte Schulung reicht nicht aus.